

# **Meica Ammerländische Fleischwarenfabrik Fritz Meinen GmbH & Co KG.**

## **Allgemeine Verkaufsbedingungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden über die Lieferung von Waren, sofern keine abweichende Individualvereinbarung getroffen wird.
2. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. zuletzt mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass Meica in jedem Einzelfall darauf hinweist.
3. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Meica ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch in dem Fall, in dem der Kunde auf seine Bedingungen verweist und/oder Meica diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht, z.B. wenn diese via EDI übermittelt werden, und/oder wir in Kenntnis der Bedingungen den Kunden beliefern.
4. Textform in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen und der Geschäftsbeziehung allgemein bedeutet Papierform mit handschriftlicher Unterschrift, E-Mail und Fax. Nicht umfasst sind andere Nachrichtenformate wie z.B. solche über Messengerdienste oder elektronische Auftragsübermittlungssysteme wie EDI o.ä.
5. Soweit die nachstehenden Regelungen keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 2 Vertragsschluss**

1. Meicas Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
2. Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Meica ist berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang bei Meica anzunehmen.
3. Die Annahme durch Meica kann entweder in Textform als Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
4. Liefertermine müssen in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung eines Liefertermins führt nicht zu einem absoluten Fixgeschäft.

### **§ 3 Lieferung, Gefahrübergang, Erfüllungsort**

1. Erfüllungsort für sämtliche Lieferverpflichtungen und eine etwaige Nacherfüllung ist der Meica Geschäftssitz.
2. Auf Verlangen und auf Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt. Der Mindestauftragswert beträgt 2500 €. Die Wahl des Versandweges und der Versandart bleibt Meica überlassen.
3. Der Versand erfolgt in handelsüblicher Verpackung nach Wahl von Meica. Eine Rücknahme des Verpackungsmaterials erfolgt nicht. Norm-Paletten bleiben Eigentum von Meica und sind auszutauschen. Für

nicht zurückgegebene, beschädigte oder zerstörte Paletten hat der Kunde Ersatz zu leisten.

4. Der Gefahrübergang erfolgt spätestens mit der Übergabe an den Kunden. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
5. Bei Versand der Ware auf Verlangen des Kunden geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person über.
6. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist Meica berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen zu verlangen.

### **§ 4 Zahlungsbedingungen**

1. Der Kaufpreis ist, sofern nicht anderweitig vereinbart, unmittelbar nach Erhalt der Rechnung fällig und ohne Abzug zu zahlen. Meica kann mit Auftragsbestätigung einen Vorbehalt der Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse erklären.
2. Bei Versand der Ware auf Wunsch und Kosten des Kunden trägt der Kunde die Transportkosten und die Kosten einer eventuell gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.
3. Der Kunde kommt, sofern nicht anderweitig vereinbart, mit Ablauf einer Frist von fünf Werktagen nach Zugang der Rechnung in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
4. Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Mängelgewährleistungsrechte des Käufers insbesondere gemäß § 7 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen unberührt.
5. Wird nach Abschluss eines Vertrags erkennbar, dass Meicas Anspruch auf Kaufpreiszahlung gefährdet wird, so ist Meica zur Leistungsverweigerung und gegebenenfalls Nachfristsetzung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

### **§ 5 Eigentumsvorbehalt**

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von Meica aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung Eigentum von Meica.
2. Der Kunde ist bis auf Widerruf befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten

## **§ 6 Beschaffenheit und Untersuchungspflichten**

1. Die vereinbarte Beschaffenheit bemisst sich ausschließlich nach den zwischen den Parteien getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Charakteristika der Ware (Beschaffensvereinbarung/Spezifikation). Produktbeschreibende Angaben enthalten keine dahin lautende Garantie.
2. Dem Kunden ist bewusst, dass die gelieferte Ware die vereinbarte Beschaffenheit nur innerhalb des von Meica ermittelten Mindesthaltbarkeitsdatums und bei Einhaltung sämtlicher Lagerungs- und Temperaturvorgaben gemäß Spezifikation aufweist. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Etikettierung der gelieferten Waren kein längeres Mindesthaltbarkeitsdatum anzugeben, als das von Meica empfohlene. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, bei der Erstellung von eigenen Etiketten die Vorgaben aus der vereinbarten Produktspezifikation zu verwenden und die im jeweiligen Vertriebsgebiet geltenden Rechtsvorschriften zu beachten. Der Kunde haftet insoweit insbesondere allein für die korrekte Lebensmittelinformation.
3. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB).
4. Der Kunde hat die von Meica gelieferten Waren unverzüglich bei Eingang, spätestens innerhalb von drei Tagen zu untersuchen und Meica etwaige Mängel unverzüglich binnen eines weiteren Tags in Textform mitzuteilen. Verbogene Mängel müssen Meica unverzüglich nach ihrer Entdeckung mitgeteilt werden.
5. Zeigt der Kunde die Mängel der gelieferten Ware Meica nicht oder nicht rechtzeitig an, gilt die Ware als vertragsgemäß genehmigt.

## **§ 7 Mängelansprüche**

1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Grundlage der Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit getroffene Vereinbarung. Meica haftet grundsätzlich nicht für Mängel, die der Kunde bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt. Meica haftet nicht für Mängel, die der Kunde nicht/nicht rechtzeitig gerügt hat (vgl. § 6 Abs. 4).
3. Ist die Ware mangelhaft, kann Meica zunächst wählen, ob Meica nach Erfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache leistet. Ist die von Meica gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Kunden unzumutbar, kann er sie ablehnen. Meicas Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
4. Meica ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
5. Der Kunde hat Meica die für die Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere hat der Kunde die beanstandete Ware Meica auf Verlangen zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Fall

der Ersatzlieferung hat der Kunde die mangelhafte Ware auf Verlangen an Meica zurückzugeben.

6. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten übernimmt Meica nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen und diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann Meica vom Kunden die aus dem unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Kunde wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.
7. Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz gemäß § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln der Ware nur nach Maßgabe von § 8.

## **§ 8 Sonstige Haftung**

1. Soweit sich aus diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet Meica bei einer Verletzung von vertraglichen oder außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Meica haftet auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Meica, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen, nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (in diesem Fall ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt).
3. Die sich aus § 8 Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten und auch für Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter bzw. Erfüllungsgehilfen von Meica. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde, und sie gelten nicht für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn Meica die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein weitergehendes Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gemäß §§ 650, 648 BGB) ist ausgeschlossen.

## **§ 9 Verjährung**

Es gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

## **§ 10 Gerichtsstand und Rechtswahl**

1. Für diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen und die Vertragsbeziehungen zwischen Meica und den Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
2. Ausschließlicher auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz von Meica. Meica ist

jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

3. Diese Bedingungen unterliegen deutschem Recht und sollen nach deutschem Rechtsverständnis ausgelegt werden. Sie werden in deutscher und englischer Sprache verwendet. Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen und der englischen Fassung hat die deutsche Fassung Vorrang.